

## **Leitlinien des Vereins Anschub.de für die Zusammenarbeit mit Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft**

Ziel des Vereins Anschub.de ist die Förderung von Gesundheit und Bildung im Setting Schule. Durch geeignete Maßnahmen sollen *Schülerinnen*<sup>1</sup> und Schüler, Lehrkräfte, nicht-pädagogisches Personal und Eltern nachhaltig in ihrem Bildungs- und Gesundheitsverhalten beeinflusst werden. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es der Unterstützung des Vereins durch geeignete Partner aus Wirtschaft und Gesellschaft. Die Unterstützung kann durch Mitgliedschaft, Sponsoring, Spenden oder Fördermitgliedschaft erfolgen. Um die inhaltliche und finanzielle Unabhängigkeit, insbesondere aber Neutralität und Glaubwürdigkeit zu wahren und zu verdeutlichen, werden die nachfolgenden Leitlinien für die Unterstützung durch Partner aus Wirtschaft und Gesellschaft aufgestellt:

### **Allgemeine Grundsätze**

1. Die Unterstützung durch Partner aus Wirtschaft und Gesellschaft muss mit den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Vereins korrespondieren und diesen dienen.
2. Der Vorstand und die Geschäftsführung entscheiden im Einzelfall über die Annahme der Spende oder des Sponsorings. Der Vorstand behält sich vor, die Annahme von Zuwendungen durch Spender und Sponsoren im Einzelfall zu prüfen. In strittigen Fällen - z.B. bei Zuwendungen von Herstellern oder Vertreibern von Produkten, die eine nachweisbar gesundheitsschädigende Wirkung haben- entscheidet die Mitgliederversammlung über die Annahme von Zuwendungen durch Spender und Sponsoren. Bei anonymen Zuwendungen ab 10.000,00 Euro verpflichten sich der Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Recherche zu nutzen, um den Ursprung der Zuwendung ausfindig zu machen.
3. Die Unterstützung darf die Unabhängigkeit und Neutralität und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet werden. Jedwede Unterstützung ist transparent zu gestalten.
4. Der Vorstand informiert auf der Mitgliederversammlung über die Partner sowie deren vereinsbezogene Aktivitäten.

---

<sup>1</sup> Folgend werden vorwiegend die männliche Sprachform verwendet. Bei allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind stets auch die weiblichen gemeint.

5. Sofern die Partner zustimmen, wird die Zusammenarbeit mit ihnen in der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

### **Richtlinien für Sponsoren**

6. Unter Sponsoring ist die Unterstützung des Vereins durch Geld oder Sachleistungen von Unternehmen zu verstehen, wenn sie mit einer Gegenleistung des Vereins verbunden ist. Zuwendungen in Form von Sachleistungen werden nur angenommen, wenn der Sponsor auch die Folgekosten trägt.
7. Wenn eine Sponsoring-Vereinbarung getroffen wird, sind die geltenden steuerrechtlichen Vorschriften insbesondere in Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins zu beachten. Ab einer finanziellen Zuwendung von 10.000,00 Euro wird die Nutzung des Vereinslogos unter folgenden Labels erlaubt:
  - Bronze für ein Sponsoring ab 10.000,- €
  - Silber für ein Sponsoring ab 20.000,- €
  - Gold für ein Sponsoring ab 50.000,- €
8. Zuwendungen durch Sponsoren ab einer Höhe von 10.000,00 Euro werden schriftlich fixiert und transparent gemacht.
9. Der Verein kann Sponsoren Kommunikationsrechte, z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos, in Publikationen, im Internet, in der Werbung, auf Veranstaltungen, einräumen.
10. Eine Verwendung des Vereinslogos und des Vereinsnamens darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung erfolgen. Das Logo muss originalgetreu verwendet werden; Abweichungen oder Änderungen sind nicht zulässig. Die Verwendung darf nur für den konkret vereinbarten Zweck erfolgen.

11. Sollte ein Produkt des Vereins, z.B. eine Publikation, mit der Unterstützung durch Sponsoren entstanden sein, wird mit der Formulierung „Mit freundlicher Unterstützung von ...“ auf den Sponsor samt Logo hingewiesen.
12. Sponsoren können in ihrem Internet-Auftritt auf den Verein verweisen und dessen Webseite auch direkt verlinken.
13. Bei der Zusammenarbeit mit Sponsoren, die Produkte herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen des Vereins und Produktwerbung des Sponsors geachtet.
14. Informationen von Sponsoren in den Vereinsmedien werden als solche kenntlich gemacht sowie nicht unkommentiert weitergegeben
15. Im Falle konkurrierender Sponsoren soll die Chancengleichheit gewährleistet werden.
16. Sponsoren verpflichten sich, keine Maßnahmen zu treffen, die den Ideen und dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen.

#### **Richtlinien für Spender**

17. Unter Spenden sind Zuwendung von Geld oder Sachleistungen durch Unternehmen und Privatpersonen zur Förderung des Vereins zu verstehen. Spenden in Form von Sachleistungen sind nur zulässig, wenn das Tragen der Folgekosten durch den Spender/die Spende gewährleistet ist.
18. Als Gegenleistung erhalten Spender eine Spendenquittung über die gespendeten Geldmittel.
19. Sollte ein Produkt des Vereins, z.B. eine Publikation mit der Unterstützung durch Spenden entstanden sein, wird darin -mit der Formulierung: „Mit freundlicher Unterstützung von ...“ - auf den Spender hingewiesen.

#### **Richtlinien für Fördermitglieder**

20. Fördermitglied des Vereins Anschub.de e.V. kann jede juristische Person werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele unterstützt. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit notwendig. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.
21. Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen des Vereins, verfügen aber nicht über ein Stimmrecht.
22. Fördermitglieder können für die Zeit ihrer Fördermitgliedschaft in den Programmausschuss des Vereins berufen werden.
23. Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss
- a) Der Austritt des Fördermitglieds ist bei vierteljähriger Kündigung bis spätestens zum 15. Oktober des laufenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand anzuzeigen.
  - b) Verletzt ein Fördermitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins oder ist sein Verhalten geeignet, den Ruf des Vereins gravierend zu schädigen, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betreffenden Fördermitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Fördermitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Fördermitglied Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzugehen. Der Vorstand hat bei fristgemäßer Einlegung der Berufung diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
24. Die Höhe der Förderbeiträge beträgt mindestens 1.200,00 Euro im Jahr. Will ein Fördermitglied die Höhe der Beitragszahlung zum kommenden Geschäftsjahr ändern, hat er einen Antrag auf Änderung des Förderbeitrags bis zum 15. November des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

